

**Anlagereglement**  
**für**  
**Vorsorgewerke**  
**mit eigener**  
**Wertschriftenlösung**

**gültig ab 01.01.2010**

## Inhalt

<b>Teil 1: Ebene Stiftung</b> .....	<b>3</b>
1. <b>Reglementarische und gesetzliche Grundsätze</b> .....	<b>3</b>
2. <b>Anlagelösung Wertschriftendepot</b> .....	<b>3</b>
3. <b>Grundsätze</b> .....	<b>4</b>
4. <b>Wahrnehmung des Stimmrechtes (Art. 49a Abs. 2 lit. b. BVV 2)</b> .....	<b>4</b>
5. <b>Wertschwankungsreserven</b> .....	<b>5</b>
6. <b>Securities Lending und Pensionsgeschäfte</b> .....	<b>5</b>
<b>Teil 2: Ebene Vorsorgekommission</b> .....	<b>6</b>
1. <b>Vorsorgekommission</b> .....	<b>6</b>
2. <b>Anlagen beim Arbeitgeber</b> .....	<b>8</b>
3. <b>Loyalität in der Vermögensverwaltung</b> .....	<b>8</b>
4. <b>Bewertung</b> .....	<b>8</b>
5. <b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
<b>Anhang 1: Strategievarianten</b> .....	<b>9</b>
<b>Anhang 2: Vermögensverwalter</b> .....	<b>12</b>

## **Teil 1: Ebene Stiftung**

### **1. Reglementarische und gesetzliche Grundsätze**

1. Dieses Anlagereglement für die Vermögensbewirtschaftung legt die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen nach Art. 49a Abs. 2 lit. a. BVV 2 fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der bei der REVOR Sammelstiftung 2. Säule (nachfolgend „Stiftung“ genannt) angeschlossenen Vorsorgewerke mit einer eigenen Wertschriftenlösung zu beachten sind.
2. Der Stiftungsrat der REVOR Sammelstiftung 2. Säule erlässt, gestützt auf Artikel 7 der Stiftungsurkunde und Artikel 3.4 des Organisations- und Verwaltungsreglements, die folgenden Bestimmungen zu den Vermögensanlagen.
3. Dieses Anlagereglement ist sowohl für die Stiftung wie auch für die Vorsorgekommission jener angeschlossenen Vorsorgewerke verbindlich, welche eine Anlagelösung Wertschriftendepot gewählt haben.

### **2. Anlagelösung Wertschriftendepot**

1. Der Stiftungsrat bewilligt auf Antrag der Vorsorgekommission einem Vorsorgewerk die individuelle Vermögensanlage in Wertschriften, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - Verpflichtungszusage durch die Arbeitgeberfirma zur Deckung einer Unterdeckung des Vorsorgewerkes aus Anlageverlusten,
  - Wertschwankungsreserven im Rahmen der gewählten Anlagestrategie,
  - Vermögen des Vorsorgewerkes von mindestens CHF 5 Mio.,
  - Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags mit einem Vermögensverwalter für direkte Wertschriftenanlagen oder Einsatz von Kollektivanlagen gemäss Anhang 1.
2. In Abweichung zu den obigen Grundsätzen kann bereits ab einem Vermögen von CHF 1 Mio. eine Individualstrategie gewählt werden, welche ausschliesslich über gemischte Kollektivanlagen gemäss Anhang 1 umgesetzt werden muss.

### 3. Grundsätze

1. Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind ausschliesslich die finanziellen Interessen der Versicherten der angeschlossenen Vorsorgewerke massgebend.
2. Sämtliche relevanten gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV und der kantonalen Aufsichtsbehörde sind einzuhalten.
3. Abweichungen von den BVV 2-Richtlinien sind nicht erlaubt. Insbesondere ist Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht anwendbar.
4. Das Vermögensbewirtschaftungskonzept der Stiftung und der angeschlossenen Vorsorgewerke hat sich an den best practice-Regeln, wie sie bei der Bewirtschaftung institutioneller Vermögenswerte Anwendung finden, zu orientieren.
5. Der Stiftungsrat kann in folgenden Bereichen des Vermögensbewirtschaftungskonzepts verbindliche Rahmenbedingungen resp. Vorgaben beschliessen:
  - Mögliche Strategievarianten und der dazugehörige Bedarf an Wertschwankungsreserven.
  - Liste der Banken, mit denen das Vorsorgewerk einen Vermögensverwaltungsvertrag abschliessen kann.
  - Liste der Kollektivanlagen, welche durch das Vorsorgewerk eingesetzt werden können.
  - Einzelanlagen, welche nicht erlaubt sind.
  - Inhalt der Vermögensverwaltungsverträge.
  - Umfang und Periodizität der Berichterstattung durch die depotführende Bank.

### 4. Wahrnehmung des Stimmrechtes

(Art. 49a Abs. 2 lit. b. BVV 2)

Die Ausübung der Stimmrechte an den Generalversammlungen ist wahrzunehmen. Liegen keine besonderen Situationen vor, so wird das Stimmrecht durch den Vermögensverwalter im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats wahrgenommen.

Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat, Veränderungen der Kapitalstruktur, Veränderungen der Stimmrechtsstruktur) kann die Stiftung dem Vermögensverwalter von den Anträgen des Verwaltungsrates abweichende Weisungen erteilen.

## 5. Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der so genannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der pensionskassenspezifischen Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven ist der Grundsatz der Stetigkeit gemäss Swiss GAAP FER 26 zu beachten sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Stiftung definiert in Abhängigkeit der durch die Vorsorgewerke gewählten Anlagestrategie die erforderlichen Wertschwankungsreserven. Die Zweckmässigkeit der strategieabhängigen Zielgrössen wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, von der Stiftung überprüft und wenn nötig angepasst.

Der Bedarf an Wertschwankungsreserven für die verschiedenen Strategievarianten ist in Anhang 1 festgehalten.

## 6. Securities Lending und Pensionsgeschäfte

Securities Lending (Wertpapierleihe) sowie Pensionsgeschäfte sind nicht erlaubt. Beim Einsatz von Kollektivanlagen sind jene Produkte zu bevorzugen, welche diese Geschäfte nicht tätigen.

## **Teil 2: Ebene Vorsorgekommission**

### **1. Vorsorgekommission**

#### **1.1. Grundsätze**

1. Das Vermögen des einzelnen Vorsorgewerkes ist derart zu bewirtschaften, dass
  - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
  - die anlagebedingte Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
  - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) optimiert wird.
2. Die Vermögensanlagen
  - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
  - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen,
  - erfolgen nach Möglichkeit in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen.

#### **1.2. Hauptaufgaben und Kompetenzen**

Die Vorsorgekommission:

1. trägt die Verantwortung für die Vermögensbewirtschaftung für ihr Vorsorgewerk und stellt sicher, dass das vorliegende Anlagereglement eingehalten wird.
2. legt unter Berücksichtigung der Grundsätze und Vorgaben gemäss Anhang 1 dieses Anlagereglements die Anlagestrategie fest. Diese ist insbesondere abhängig von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes und ist jährlich (jeweils bis spätestens Ende Oktober) unter Massgabe von Art. 50 Abs. 2 BVV 2 zu überprüfen.
3. entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie, den Anlageresultaten sowie den Vorgaben der Stiftung über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven.
4. prüft Massnahmen, sobald sich innerhalb des laufenden Jahres die Wertschwankungsreserven um mehr als die Hälfte zurückbilden, hält die getroffenen Entscheide schriftlich fest und leitet diese an den Vermögensverwalter mit Kopie an die Stiftung weiter.
5. ist für die Anlageorganisation und die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie verantwortlich.
6. entscheidet im Rahmen der Vorgaben der Stiftung über die Vermögensverwalter und den Einsatz von Kollektivanlagen.
7. regelt mittels klar definierten Verwaltungsaufträgen und spezifischer Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter unter Berücksichtigung der Vorgaben der Stiftung.

8. stellt die Regeln auf, welche gem. Art. 49 Abs. 2 lit. b BVV 2 bei der Ausübung der Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen (siehe Teil 1, Punkt 4 dieses Anlagereglements).
9. kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikte und Vermögensvorteile gem. Art. 48f BVV 2.
10. informiert sich quartalsweise über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
11. ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und Kontrolle und stellt die Zahlungsfähigkeit des Vorsorgewerkes sicher.
12. trifft die zur Umsetzung der Loyalitätsvorschriften geeigneten Massnahmen (siehe Teil 2, Punkt 3 dieses Anlagereglements).
13. stellt mit dem Vermögensverwalter sicher, dass Retrozessionen offen gelegt sind und über deren Verwendung durch die Vorsorgekommission Beschluss gefasst wird.

### **1.3. Berichterstattung und Reportingpflichten**

Die Vorsorgekommission stellt sicher, dass die Versicherten einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert werden.

### **1.4. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien**

Sicherheit und Effizienz der Vermögensanlagen zur Gewährleistung der Vorsorgeverpflichtungen, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur der Vermögensanlagen.

Kontrolle der Gesetzes- und Reglementkonformität der gesamten Anlagetätigkeit anhand der Einhaltung der relevanten Bestimmungen gemäss BVG, BVV 2 und Anlagereglement.

## **2. Anlagen beim Arbeitgeber**

Anlagen beim Arbeitgeber der angeschlossenen Vorsorgewerke sind in der Regel nicht zulässig. Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgenommen, welche durch externe Vermögensverwalter im Rahmen derer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden.

## **3. Loyalität in der Vermögensverwaltung**

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen des Vorsorgewerkes betraut sind, unterstehen den Vorschriften von Art. 48f - h BVV 2. Ausgenommen von der Offenlegung der persönlichen Vermögensvorteile sind Personen und Einrichtungen, auf welche das Bankengesetz vom 8. November 1934 anwendbar ist.

Die Stiftung hat die Einhaltung der Bestimmungen der ASIP-Charta für die unterstellten Personen als verbindlich erklärt. Alle Personen, die zur Einhaltung dieser Charta verpflichtet sind, müssen jährlich die Einhaltung dieser Bestimmungen in schriftlicher Form bestätigen.

## **4. Bewertung**

Aktien, Obligationen und Kollektivanlagen in Hypotheken sowie in Immobilien werden zu Marktwerten bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 resp. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.

## **5. Schlussbestimmungen**

Die Anhänge 1 - 2 sind ein integrierter Bestandteil dieses Reglements.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 10.09.2009 genehmigt und tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.

## Anhang 1: Strategievarianten

### 1. Langfrist-Strategie Direktanlagen (Stichtag Rendite/Risikoannahmen per Ende II. Quartal 2009)

Das Vorsorgewerk kann im Rahmen der Bestimmungen dieses Anlagereglements frei zwischen folgenden Anlagestrategien auswählen:

REVOR Sammelstiftung 2. Säule Strategievariante 1A	Portfolio 1A	Bandbreiten	
		min.	max.
Liquidität*	0.0%	-	-
Obligationen Schweiz	62.5%	55.0%	70.0%
Obligationen Welt	10.0%	7.0%	13.0%
Aktien Schweiz	7.5%	5.0%	10.0%
Aktien Welt	10.0%	7.0%	13.0%
Aktien Emerging Markets	0.0%	0.0%	0.0%
Immobilien Schweiz - Kollektivanlagen	10.0%	7.0%	13.0%
Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	0.0%
<b>Total</b>	<b>100.0%</b>		
<b>Erwartete Rendite p.a.</b>	<b>3.55%</b>		
<b>Volatilität = Risiko</b>	<b>5.03%</b>		

REVOR Sammelstiftung 2. Säule Strategievariante 1B	Portfolio 1B	Bandbreiten	
		min.	max.
Liquidität*	0.0%	-	-
Obligationen Schweiz	53.0%	46.0%	60.0%
Obligationen Welt	5.0%	3.0%	7.0%
Aktien Schweiz	10.0%	7.0%	13.0%
Aktien Welt	15.0%	10.0%	20.0%
Aktien Emerging Markets	3.0%	2.0%	4.0%
Immobilien Schweiz - Kollektivanlagen	10.0%	7.0%	13.0%
Alternative Anlagen	4.0%	3.0%	5.0%
<b>Total</b>	<b>100.0%</b>		
<b>Erwartete Rendite p.a.</b>	<b>4.10%</b>		
<b>Volatilität = Risiko</b>	<b>6.90%</b>		

REVOR Sammelstiftung 2. Säule Strategievariante 1C	Portfolio 1C	Bandbreiten	
		min.	max.
Liquidität*	0.0%	-	-
Obligationen Schweiz	40.0%	30.0%	50.0%
Obligationen Welt	0.0%	0.0%	0.0%
Aktien Schweiz	15.0%	10.0%	18.0%
Aktien Welt	22.0%	15.0%	25.0%
Aktien Emerging Markets	5.0%	3.0%	7.0%
Immobilien Schweiz - Kollektivanlagen	10.0%	7.0%	13.0%
Alternative Anlagen	8.0%	6.0%	10.0%
<b>Total</b>	<b>100.0%</b>		
<b>Erwartete Rendite p.a.</b>	<b>4.77%</b>		
<b>Volatilität = Risiko</b>	<b>9.49%</b>		

\*Die zur ordentlichen Abwicklung der Vorsorge benötigte Liquidität ist jederzeit bereit zu halten.

Bei Abweichungen zu den bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hat die Vorsorgekommission mit dem Vermögensverwalter Korrekturmassnahmen zu vereinbaren.

## 2. Langfrist-Strategie Kollektivanlagen gemischt

Bei Anlagestrategien, welche mit Kollektivanlagen umgesetzt werden, können folgende kollektiven Anlageinstrumente eingesetzt werden:

### Strategievariante 2A

IST Mixta Optima 15, Valorenummer 1.952.316	Aktienanteil rund 15%
IST Mixta Optima 25, Valorenummer 277.251.2	Aktienanteil rund 25%
CSA 2 Mixta-BVG 25, Valorenummer 887902	Aktienanteil rund 25%

### Strategievariante 2B

IST Mixta Optima 35, Valorenummer 1.952.320	Aktienanteil rund 35%
CSA 2 Mixta-BVG 35, Valorenummer 887904	Aktienanteil rund 35%

### Strategievariante 2C

CSA 2 Mixta-BVG 45, Valorenummer 887909	Aktienanteil rund 45%
---	-----------------------

### 3. Wertschwankungsreserven

In Abhängigkeit der gewählten Anlagestrategie resp. eingesetzten Kollektivanlagen sind folgende Wertschwankungsreserven zu bilden:

<u>Strategievariante</u>	<u>Startgrösse</u>	<u>Zielgrösse</u>
Direktanlagen <b>1A</b> / Kollektivanlagen gemischt <b>2A</b>	6%	10%
Direktanlagen <b>1B</b> / Kollektivanlagen gemischt <b>2B</b>	11%	15%
Direktanlagen <b>1C</b> / Kollektivanlagen gemischt <b>2C</b>	16%	20%

Der Bedarf an Wertschwankungsreserven wird in Prozent der gebundenen Vorsorgekapitalien inkl. technischer Rückstellungen ermittelt.

Die Stiftung überprüft regelmässig den Bedarf an Wertschwankungsreserven.

## **Anhang 2: Vermögensverwalter**

### **1. Zulässige Vermögensverwalter**

Als Vermögensverwalter können Banken, welche der FINMA unterstellt sind und welche ihren Hauptsitz in der Schweiz haben, eingesetzt werden. Der Stiftungsrat kann einzelne ausschliessen oder auf Antrag der Vorsorgekommission zusätzliche Vermögensverwalter zulassen.

Grundsätzlich kann das Vorsorgewerk nur mit einem Vermögensverwalter zusammenarbeiten. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Stiftungsrat auf Antrag der Vorsorgekommission genehmigen.

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48h resp. 48f - g BVV 2 erfüllen. Zudem muss die Stiftung wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein.

### **2. Auswahlverfahren**

Die Auswahl der externen Vermögensverwalter hat in einem klar strukturierten und nachvollziehbar dokumentierten Prozess zu erfolgen.

### **3. Inhalte des Vermögensverwaltungsvertrages**

Die Vereinbarungen zwischen der Stiftung und dem Vermögensverwalter haben branchenüblichen Anforderungen zu entsprechen und sind durch die Stiftung zu unterzeichnen (mit Mitunterzeichnung durch das Vorsorgewerk).

### **4. Berichterstattung**

Die Periodizität und der Umfang des Investment Controllings durch den Vermögensverwalter wird in Abhängigkeit der Komplexität des Mandats durch die Vorsorgekommission festgelegt.